

Kurztitel

Zustellgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 200/1982 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 158/1998

§/Artikel/Anlage

§ 1a

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 1a. Wenn die Mitteilung behördlicher Erledigungen telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise an den Empfänger erfolgt, so gilt dies als Zustellung. Hiebei gelten die §§ 6, 7, 8 und 9 sinngemäß sowie die §§ 24 und 26 Abs. 2. Für telegraphische Übermittlungen gilt überdies § 18 sinngemäß.